

Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 i.V.m. §§ 33, 41, 42, 42a SGB VIII

Gesetzliche Grundlage

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), §§ 33, 41, 42, 42a SGB VIII i. V. m. § 39 SGB VIII in Anlehnung an § 4 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung (GBVI LSA 2019, S.920)

Grundsatz

Einmalige Beihilfen gehören zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII. Sie ergänzen die laufenden Leistungen, die über das Pflegegeld abgegolten werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu prüfen, sofern diese Beihilferichtlinie keine Pauschale für die Leistung vorsieht. Dabei sind die Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.

Beihilfen und Zuschüsse

Erstausrüstungs- und Ergänzungsbeihilfe

- im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) gemäß § 33 SGB VIII ist eine Beihilfe für die Einrichtung einer Pflegestelle von der des Bedarfes für das Pflegekind zu trennen,
- die Ausstattung einer Pflegestelle soll unter Einbeziehung eigener Potentiale an die Bedürfnisse des Pflegekindes angepasst werden,
- die Pflegestelle unterliegt somit einer entsprechenden Notwendigkeitsprüfung durch den Pflegekinderdienst und das zur Verfügung gestellte Inventar einer maximalen Nutzungsdauer von 5 Jahren. Die Finanzierung einer Ergänzungsbeihilfe ist zusätzlich auf den tatsächlichen gebrauchsfähigen Zustand des Inventars abzustellen.
- für die Erstausrüstung eines Kinderzimmers werden bis zu **700,00 EUR** gewährt. Der Antrag muss die anzuschaffenden Gegenstände und die dafür veranschlagten Beträge enthalten und ist spätestens einen Monat nach Hilfebeginn zu stellen
- für Kinderwagen und Autokindersitz wird eine gesonderte Beihilfe von maximal 150 EUR gewährt.
- die Ausstattungsergänzung und Ersatzbeschaffung erfolgt nach entsprechender bedarfsorientierter Prüfung durch den Pflegekinderdienst in einer Höhe bis zu **250,00 EUR**
- für die sofortige Erstausrüstung eines Kindes/ wird eine Summe bis zu **300,00 EUR** veranschlagt.

Bei Leistungen gemäß § 42 und § 42a ist über die Gewährung einer Bekleidungserstausrüstung für den dringend notwendigen Bedarf im Einzelfall zu entscheiden, maximal bis zu einem Betrag i.H.v. 250,00 EUR. Analog gilt das Verfahren für die UMA's Erstausrüstung UMA.

Klassenfahrten und Tagesfahrten

Nimmt der junge Mensch an einer Klassenfahrt bzw. Tagesfahrt der Schule teil, sollen die hierdurch entstandenen Kosten **in der tatsächlichen Höhe** übernommen werden.

- Die tatsächlichen Kosten sind zu beachten, Verpflegungsgelder sind nicht zu berücksichtigen, da diese bereits durch das Pflegegeld finanziert wurden. Pro Tag wird ein Verpflegungssatz in Höhe von 7,00 EUR zu Grunde gelegt.
- Da kein gesondertes Taschengeld gewährt wird, ist primär das monatliche Taschengeld anzusparen.

Trauerfall

Nach Antragstellung erfolgt die Kostenübernahme für Verwandte 1. Grades sowie Personen von besonderer persönlicher Bedeutung, wie z. B. Großeltern, Vormund, Pflegeeltern u. a. in einer Höhe von **100,00 EUR** ohne Verwendungsnachweis.

Firmung, Taufe, Jugendweihe, Einschulung

Nach Antragstellung erfolgt die Kostenbeteiligung einschließlich des Teilnehmerbeitrages zur Feierstunde in einer Höhe von **100,00 EUR** ohne Verwendungsnachweis.

Zuschuss zu Urlaub und Freizeiten

Pro Pflegekind wird pro Kalenderjahr auf Antrag ein Zuschuss für Ferienfreizeiten und Urlaub in Höhe von 200,00 EUR ohne Verwendungsnachweis gezahlt. Der Zuschuss wird auf andere Ferienmaßnahmen, die vom Jugendamt unterstützt werden, angerechnet.

Verselbständigungsbeihilfe

Bei Entlassung aus der Pflegestelle und dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung wird ein Zuschuss in einer Höhe bis zu **1.100,00 EUR** gewährt. Der Mietvertrag ist vorzulegen. Hierbei muss der junge Mensch als Mieter eingetragen sein.

Es ist zu prüfen, ob die Finanzierung durch einen dritten Leistungsträger (Bsp.: Jobcenter bei ALG II – Bezug) realisiert werden kann.

Die Verselbständigungsbeihilfe gilt nur für Hausrat und Grundausstattung mit Mobiliar. Der Antragstellung ist eine Einzelaufstellung des Bedarfs inklusive der Beträge beizulegen. Mietkautionen und Renovierungskosten werden nicht übernommen.

Beihilfe für Erwerb des Führerscheins

Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins werden im Grundsatz nicht übernommen. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob der Führerschein für die Berufsausbildung zwingend notwendig ist oder keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden können, um zur Ausbildungsstätte zu gelangen. Hier sollte der Betrag von **500,00 EUR** nicht überschritten werden.

Mehraufwendungen

Als Mehraufwendungen gelten persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Eigenschaft der Person begründet sind und dringend erforderlich sind, z. B.

- Spezialnahrung
- Eintritt in das Berufsleben,
- ergänzende pädagogische oder therapeutische Hilfen.

Der in den begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf soll einen Maximalbetrag von **750,00 EUR** im Jahr nicht überschreiten.

Zu den Mehraufwendungen gehören nicht Leistungen, die bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden (bspw. Vereinsbeiträge, Musikschule, etc.). Für Pflegekinder gibt es einen Anspruch auf die Otto-City-Card. Alle Leistungen, die darüber finanziert werden können, können nicht im Rahmen einer einmaligen Beihilfe getragen werden (Lernförderung, Schülerbeförderung, Schulbedarf, Mittagsversorgung), sofern hierfür in dieser Richtlinie keine Ausnahme vorgesehen ist (Schulfahrten, s.o.).

Leistungen sind nur möglich, sofern kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger zur Leistung verpflichtet ist.

Wenn Pflegeeltern für die Aufnahme des Pflegekindes ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, wird ihnen für diese Zeit eine monatliche Beihilfe in Höhe von 800,00 EUR analog zum Elterngeld gezahlt. Der Nachweis über die Unterbrechung der Berufstätigkeit ist bei dem Pflegekinderdienst einzureichen.

Diese Regelung erlischt, wenn der Bundesgesetzgeber das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz dahin gehend ändert, dass Pflegeeltern einen Anspruch auf Elterngeld haben.

Erstausstattung Schule – UMA

Zur Erfüllung der Schulpflicht und Förderung der Integration der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) in den Schulalltag wird einmalig die Anschaffung eines Schulrucksacks und eines, soweit notwendig, hochwertigen Taschenrechners (Formelfunktionen) in Höhe von bis zu **40,00 EUR** nach Antragstellung verwendungsnachweisfrei übernommen. Der Antrag ist spätestens zur Hilfeplankonkretisierung nach Hilfebeginn zu stellen.

Antragsverfahren, Abrechnung/Verwendungsnachweis

Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder per Mail gestellt werden.

Der Antrag soll in der Regel einen Monat vor dem Anlass gestellt werden. Für die Erstausstattung ist der Antrag innerhalb von einem Monat nach Beginn der Maßnahme zu stellen. Der Antrag ist beim Sozialen Dienst, bzw. dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen.

Innerhalb einer Frist von einem Monat, nach Überweisung der bewilligten Beihilfe, bzw. nach Beendigung der Maßnahme, sind dem Team Wirtschaftliche Erziehungshilfe des Jugendamtes der Stadt Magdeburg alle Verwendungsnachweise (Originalquittungen) gemäß der Summe der ausgezahlten Beihilfe vorzulegen. Soweit innerhalb der Frist keine Verwendungsnachweise bzw. in einer geringeren Höhe vorliegen, ist die gezahlte bzw. zu viel gezahlte Beihilfe zurück zu zahlen.

Grundsätzlich hat der Antragsteller im Vorfeld zu prüfen, ob für die zu bezuschussende Maßnahme andere Sozialleistungsträger, Unterhaltspflichtige u. ä. in Anspruch genommen werden können.

Sonstige Bestimmungen

Beihilfen sind als Pflichtleistung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung und bei Haushaltssperren zu gewähren, sofern ein Bedarf besteht.

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft und löst die bisherige Richtlinie ab.

Im Auftrage

Dr. Arnold